



## Information für kirchliche Arbeitgeber Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2)

Zur Vermeidung einer Pandemie, z. B. durch den Coronavirus, ist Folgendes zu beachten:

Eine Infektion mit dem Coronavirus ist meldepflichtig. Ein Verdacht ist durch behandelnde Ärzte über die Anamnese und ggf. einen Schnelltest im Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzuklären.

Bund und Länder halten Pandemiepläne vor, die die Arbeit des Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Ordnungskräfte und Notfalleinrichtungen strukturieren und abstimmen.

Auf betrieblicher Ebene stellen sich folgende Fragen/Aufgaben:

- Information der Mitarbeitenden (siehe Anlagen)
- **Unterweisung in Hygienemaßnahmen (siehe Anlage)**
- ggf. Personalbedarf und Aufgabenwahrnehmung klären
- Notwendigkeit der Anwesenheit vor Ort (ggf. Homeoffice-Möglichkeit) klären, Eingrenzung von Dienstreisen und größeren Zusammenkünften, um Infektionsmöglichkeiten einzuschränken.

Besonders schutzbedürftige Mitarbeitende (z. B. durch Vorerkrankung belastet) sind ggf. nach Rücksprache mit dem BAD freizustellen.

Hinweise für Mitarbeitende:

- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin kann nicht „auf Verdacht“ aus Angst vor Ansteckung, nicht zur Arbeit kommen.
- Schließt eine Betreuungseinrichtung von Kindern eines/einer Mitarbeitenden, ist der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Falls die Betreuung nicht anderweitig geregelt werden kann, kommt eine Freistellung nach § 53 Abs. 6 KDO (für bis zu 3 Tage) in Frage. Ansonsten ist Urlaub zu nehmen, Überstunden abzubauen, ggf. in Absprache mit dem Arbeitgeber Homeoffice.
- Muss ein Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung zum Infektionsschutz schließen, besteht weiter Anspruch auf Entgelt. Dies gilt im Fall der arbeitgeberseitigen Schließung der Einrichtung (z. B. aufgrund eines zu hohen Krankenstandes).
- Das Gesundheitsamt wird ggf. einen Arbeitgeber über die Erkrankung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin informieren, um erforderliche Maßnahmen veranlassen zu können (Infektionskette, Desinfektion etc.).
- Wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin unter Quarantäne gestellt und ein berufliches Tätigkeitsverbot erteilt, steht dem/der Betroffenen ein Entschädigungsanspruch nach Infektionsschutzgesetz zu.



Für Rückfragen stehen Ihnen der BAD (Leiter Zentrum Darmstadt Dr. Klaus Pöttgen als Koordinator, Telefon 06151/3969-0) und das Referat Personalrecht (Telefon 06151/405-422) zur Verfügung.

#### **Zusätzlicher Hinweis für Träger von Kindertagesstätten:**

**Treten in einer Kindertagesstätte oder deren Umfeld Verdachtsfälle auf, bitten wir Sie sich umgehend mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. Den Handlungsanweisungen der Gesundheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Dem Jugendamt ist gemäß § 47 SGBVIII eine solche Situation als besonderes Vorkommnis zu melden, ebenso wenn durch das Gesundheitsamt eine Schließung der Einrichtung anberaumt wurde.**

**Auch wenn die aktuelle Situation sehr ungewöhnlich ist und die Gemüter bewegt, handeln Sie besonnen und verantwortungsvoll im Sinne der uns anvertrauten Kinder und deren Familien.**

#### Anlagen:

- BAD Information – Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2)
- KiTa-Rundschreiben Hygiene-Hinweise des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie / Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus – Rundschreiben – LJA – 6/20
- Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Antworten auf häufig gestellte Fragen zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) - Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Einreisehinweise China - Bundesministerium für Gesundheit und Robert Koch Institut
- Einreisehinweise Italien - Bundesministerium für Gesundheit und Robert Koch Institut